

44. Welches konfessionelle Recht ist bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten für die Ehescheidung maßgebend?

VI. Civilsenat. Ur. v. 27. Februar 1899 i. S. Sch. Ehefr. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VI. 322/97.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin, eine Katholikin, verlangte wegen bösslicher Verlassung von ihrem protestantischen Ehemanne, der mit ihr in Bremerhaven gewohnt hatte, geschieden zu werden, obgleich das katholische Kirchenrecht diesen Scheidungsgrund nicht kennt. Ihre Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und auch die von ihr eingelegte Revision zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

„Mit Recht hat, wie auch die Klägerin nicht bezweifelt hat, das Berufungsgericht seiner Entscheidung über die vorliegende Ehescheidungsklage das in Bremerhaven geltende gemeine deutsche Recht zu Grunde gelegt, mag man nun in solchen Fällen mit dem I. Civilsenate des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 236, das Recht des letzten bekannten Wohnsitzes des Ehemannes, oder mit mehreren seitdem ergangenen Entscheidungen anderer Senate das Recht des Prozeßortes für maßgebend halten. Da das gemeine Recht konfessionell gesonderte Ehescheidungsgründe aufstellt, so kommt es hier, weil die Klägerin Katholikin, der Beklagte aber Protestant ist, und weil das katholische Kirchenrecht die von der Klägerin geltend gemachte bössliche Verlassung nicht als Ehescheidungsgrund anerkennt, auf die Entscheidung der Streitfrage an, nach welchem konfessionellen Rechte die Ehescheidung bei gemischten Ehen zu regeln ist. Das Oberlandesgericht hat sich in dieser Beziehung insoweit der schon erwähnten Entscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 235 flg., angeschlossen, als dort zum Ausgangspunkte das Recht der Konfession des die Scheidung verlangenden Teiles genommen, und die Scheidung jedenfalls dann für zulässig erklärt ist, wenn nach diesem Rechte ein Scheidungsgrund gegeben sei. Dem tritt auch der jetzt erkennende

Senat bei. Freilich ist im Gegensatz dazu inzwischen von Friedberg (Kirchenrecht [Ausfl. 4] § 150 S. 398 flg., insbesondere Anm. 45, und § 160 S. 452) wieder die Ansicht vertreten worden, daß, wie für andere die Rechtsverhältnisse von Ehegatten betreffende Fragen, so auch für diese immer die Rechtsstellung des Ehemannes maßgebend sei; aber ohne die Bedeutung der für diese Ansicht sprechenden Gründe zu verkennen, hat der jetzt erkennende Senat dieselben den a. a. O. vom I. Civilsenate ausgeführten gegenüber doch nicht für durchschlagend gehalten. Dann bleibt nun aber noch die vom I. Civilsenate damals offen gelassene Frage zu entscheiden, ob es zu Gunsten der beantragten Scheidung schon genügt, wenn auch nur das Recht der Konfession des gegnerischen Teiles einen Grund für dieselbe an die Hand giebt. Diese Frage ist aber von jenem Ausgangspunkte aus, mit dem Berufungsgerichte, unbedenklich zu verneinen. Vor allem trifft hier, wie schon das Landgericht hervorgehoben hat, in entsprechender Weise die Ausführung zu, mit der a. a. O. der erste Civilsenat die ganz entgegengesetzte Ansicht bekämpft hat, wonach auf Ehescheidung nur dann erkannt werden soll, wenn nach dem konfessionellen Rechte beider Teile ein Scheidungsgrund vorliegt. Wie dort mit Recht bemerkt ist, daß das ungefähr darauf hinauslaufen würde, ausschließlich das katholische Ehescheidungsrecht, als das strengere Anforderungen für die Gewährung der Scheidung aufstellende, für gemischte Ehen für maßgebend zu erklären, so würde bei diesen tatsächlich das protestantische Scheidungsrecht so gut wie zu alleiniger Herrschaft kommen, wenn die Scheidung schon auf Grund des konfessionellen Rechtes des einen oder des anderen der beiden Eheleute ausgesprochen werden dürfte. Hierfür würde es aber an jedem inneren Grunde fehlen, und die Meinung von v. Scheurl (Eherecht S. 25 flg.), wonach auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 jetzt im Gebiete des gemeinen Rechtes auf alle gemischten Ehen nur noch das protestantische Ehescheidungsrecht anzuwenden sein soll, ist durchaus willkürlich und steht daher auch ganz vereinzelt da.

Vgl. auch Entsch. des R. O. in Civilf. Bd. 12 S. 235 flg.

Es ist eben auch ganz sachgemäß, hier allein das Recht der Konfession des die Scheidung verlangenden Teiles entscheiden zu lassen; denn da die Scheidungsgründe meistens ein Verschulden des anderen Teiles voraussetzen, so erscheint es dann als billig, dem unschuldigen Teile

die ihm nach den Grundsätzen seiner Konfession zukommende Freiheit zu gewähren, während kein Grund vorliegt, ihm darüber hinaus in dieser Beziehung zu willen zu sein. Vgl. in diesem Sinne noch Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 30 u. 360; v. Seel, in den Blättern für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 41 S. 263 fig., und das bayerische oberste Landesgericht bei Seuffert, Archiv Bd. 46 Nr. 26 und Bd. 48 Nr. 185." . . .